Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

> Nebenius, Carl Friedrich Karlsruhe, 1829

> > § 3

urn:nbn:de:bsz:31-269620

222 Fünftes Rapitel. Bom Staatscredit.

jeder Zufall, der das Nationaleinkommen verkürzt, jedes innere Ereigniß, das auf die Fähigkeit, dieses Einkommen zu centralisiren, nachtheilig wirft, jede ausserordentliche, durch äussere Umstände herbeigeführte Anstrengung, die zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Nation nothwendig wird, die Mittel zur Zins und Kapitalzahlung verkurzen, und bei dem besten Willen der Regierung den Eredit zernichten. Die besondere Verhältnisse aber, welche bei der Beurtheilung des Einflusses fortgesester Eredit benußungen auf die Hilfsquellen der Regierung zu beachten sind, und die eine aussührlichere Erdrterung verdienen, werden wir weiter unten (§. 6) näher betrachten.

6. 3.

Bon dem Glauben an die Festigkeit des Willens der Staatsregierung, ihre Verbindlichkeiten zu erfullen, als dem andern Element des Staatscredits.

Die Ueberzeugung, daß eine Regierung jederzeit den festen und ernsten Billen haben werde, ihre eingegangenen Berbindlichkeiten tren zu erfüllen, hångt von dem Benehmen derselben ab, von der Lage, in der sie sich befindet, von den constitutionellen Einrichtungen und im namlichen Berhältnisse, als diese unwirksam sind, vorzüglich von dem Geiste, der die ganze Berwaltung belebt.

Sie beurkundet jenen Willen, nicht allein durch zweckmäßige Borkehrungen, welche die Regelmäßigkeit und Püncklichkeit der bedungenen Zahlungen sichern, durch Berminderung jedes nicht von der Nothwendigkeit gebotenen Aufwandes, der die Mittel zu Befriedigung der Staatsgläubiger zu verkürzen droht, sondern selbst durch die Wahl
der Personen, denen sie die Berwaltung anvertraut; und
nicht selten sind die Beispiele in der Geschichte der Finanzen,
deren Haushalt durch Unglücksfälle oder üble Wirthschaft zerrüttet waren, daß schon auf die Bernfung eines Mannes von anerkannter Rechtlichkeit, Ginsicht, Humanität und Festigkeit zur Leitung der Geschäfte, der gesunkene Credit sich schnell wieder erhob.

Gine Regierung, bie von bem Gefühle ber Gerechtigkeit durchdrungen ift, wird ihre Pflichten gegen die Personen, die ihr, im Bertrauen auf die Beiligfeit ber offentlichen Beriprechungen, ihr Bermogen überlaffen haben, fo lange erfullen, als es ihr moglich ift. Bor Allem wird fie fich jeder willführlichen Berichlechterung ber gefetlichen Bablungs mittel enthalten, die, wie wir geseben, einer Reduction ber bestehenden Geldverbindlichfeiten in ihrer Wirfung gleich fommt *). Reine Ruckficht auf bas Migvergnugen , bas die Erhöhung ber Abgaben erregen fann, wird fie, ftarf burch bas Bewußtfenn ber Gerechtigfeit ihrer Maagregeln und burch ben Beifall aller Gutgefinnten, alle Mittel erschopfen, bie ihr bas Nationaleinfommen gewährt. Gine folche Regierung fann nur burch großes , aufferordentliches , uns erwartetes Unglud auf ben Punct gerathen , wo fie bem Befete ber Unmöglichkeit unterliegt. Die Quelle bes Uebels fann bann nur in ben Unftrengungen fur bas bochfte und gerechte Intereffe ber Ration liegen. Gie wird bann, wenn fie fich wieder aufrichtet, alle Mittel aufbieten, um bie Bunden, bie fruberes Miggeschick geschlagen, wiederum gu beilen.

Jede rechtmäßige Regierung genießt des Vertrauens, das man in hinsicht auf die Festigkeit ihres Wollens gegen sie hegt, so lange, als sie fortfährt, ihre Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen. Werden ihre hissquellen durch unglückliche Ereignisse so sehr geschwächt, daß es ihr an Kräften hiezu gebricht, so wird der Nachtheil für den öffentlichen

ebes

men

che,

zur

tion

ben

elche

edita

hten

ien,

es,

ften

nen

men

nou

Ber-

bem

rect:

ncts

nins

nen

ats:

tabl

und zen,

jaft

^{*)} M. f. Rap. 3. S. 12.

224 Fünftes Rapitel. Bom Staatscredit.

Eredit in dem namlichen Maaße sich vermindern, als man die Unterbrechung der Erfüllung ihrer Berbindlichkeiten mit größerer Sicherheit lediglich auf Rechnung des Unglücks jegen kann; und der Eredit muß sich dann um so schneller wieder heben, wenn gunftige Ereignisse die Kraft zu leisten erhöht haben.

Es ist übrigens einleuchtenb, daß bei gleich günstiger Meinung über die Stårke des Willens und die Gewissen haftigkeit der Verwaltung, das Vertrauen um so fester wurzelt, je mehr die innere und äussere politische Lage des Landes die Festigkeit und Selbstständigkeit der Regierung, Ruhe und Ordnung verbürgen, und je geringer die Schwierigkeiten sind, welche man zur treuen Erfüllung der bestehens den Verbindlichkeiten zu überwinden hat.

Wenn eine gerechte Regierung diese Berbindlichkeiten gegen auswärtige Glänbiger gleich gewissenhaft, wie gegen inländische zu erfüllen suchen wird; so liegt es doch in der Ratur der Sache, daß nach den Umständen, das Bertrauen leichter wankt, wenn die öffentlichen Fonds eines Landes sich größtentheils in den Händen auswärtiger Glänbiger besinden.

S. 4.

Die Leichtigkeit, Darleiben zu erhalten, und der Zinsfuß der öffentlichen Fonds find kein Maafitab des Eredits.

Je leichter eine Regierung Darlehen zu finden vermag, besto weniger braucht sie für die gleiche Schuld die vorhandenen Hilfsquellen in Anspruch zu nehmen. Allein die Größe der Mittel, die sie zur Deckung der Zinsenlast in dem Nationaleinkommen sindet, steht weder in geradem Berhältnisse mit der Leichtigkeit Anlehen zu sinden, noch vermindert sich diese Leichtigkeit in gleichem Berhältnisse mit